



**Kreishandwerkerschaft
Dortmund Hagen Lünen**

BEKANNTMACHUNG der Kraftfahrzeug-Innung Dortmund und Lünen

Satzungsänderung

Die Innungsversammlung der Kraftfahrzeug-Innung Dortmund und Lünen hat in ihrer Innungsversammlung am 15. April 2024 eine Änderung ihrer Innungssatzung in §§ 30 und 85 beschlossen.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 HwO am 20. November 2024 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.

Die elektronische Veröffentlichung der Satzungsänderung ist auf der nachfolgenden Seite einsehbar.

Dortmund, 30. Januar 2025

Christoph Haumann, Obermeister

Ass. Sebastian Baranowski, Geschäftsführer

Satzung der Kraftfahrzeug-Innung Dortmund und Lünen

Gegenüberstellung der Satzungsänderung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 30 Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem(n) Stellvertreter(n), dem Lehrlingswart und fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 30 Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem(n) Stellvertreter(n) und vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>§ 85 Die Bekanntmachungen der Innungen erfolgen durch Rundschreiben, bei Beschlüssen mit Normcharakter im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer Dortmund, dem Deutschen Handwerksblatt (DHB).</p>	<p>Die Innungsversammlung kann einen Lehrlingswart(in) wählen, dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil soweit das Amt nicht durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt wird.</p> <p>§ 85 Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen auf der Internetseite der Innung https://www.kraftfahrzeug-innung.de/bekanntmachungen/ und auf der für die Innung zuständigen Kreishandwerkerschaft unter https://kh-handwerk.de/bekanntmachungen/.</p>